Neufassung der Satzung des Vereins

Freizeitclub Biegelkicker Erdmannhausen e.V

PRÄAMBEL

Der Verein Freizeitclub Biegelkicker Erdmannhausen gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

VEREINSSATZUNG
FREIZEITCLUB BIEGELKICKER ERDMANNHAUSEN e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freizeitclub Biegelkicker Erdmannhausen und hat seinen Sitz in Erdmannhausen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2
Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Training und Wettkämpfe im Bereich Frauen- / Mädchen- und Herrenfreizeitfußball.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Bestrebungen parteipolitischer; konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche

Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3
Mitgliedschaft

1. Der Verein ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung darüber, wen er aufnehmen will; es besteht keine Aufnahmepflicht.
2. Der Verein besteht aus Erwachsenen aktiven Mitgliedern, Jugendlichen aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Juristische Personen sind von der Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen.
    a) Erwachsene aktive Mitglieder sind Personen, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen und die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    b) Jugendliche aktive Mitglieder sind Personen, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen und die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
    c) Passive Mitglieder sind Personen (Erwachsene, Jugendliche und juristische Personen) die sich nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
3. Personen im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und Mitglied im WLSB sind.
2. Sämtliche Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Personen unter 16 Jahren haben das einfache Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und den Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
    a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
    b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
    c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
    d) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, die für das Beitragswesen relevant sind.

§5
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hier gegen Berufung zu den Mitgliederversammlungen einlegen. Diese entscheiden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
    a. durch Tod,
    b. durch Austritt,
    c. durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Ein Austritt kann jedoch nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30. September vorliegen und ist somit ab dem 1.1., des folgenden Jahres wirksam.
4. Der Ausschluss erfolgt
    a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Quartalen im Rückstand ist,
    b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
    c. wegen unehrenhaften Verhaltens des Vereinslebens,
    d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
    e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
    f. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Umgangs bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
5. Vor dem Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 4b-4e ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich vom Vorstand mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig: wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche und juristische Personen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6
Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Bei Austritt oder Ausschluss (§ 5 Abs. 3, 4, 5) eines Mitgliedes während eines laufenden Quartals sind die Beiträge bis zum Ende des betreffenden Quartals noch zu zahlen.
3. Bei Eintritt während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag für das gerade laufende Quartal vollständig und sofort zu bezahlen (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.).
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils jährlich im Voraus zu entrichten (31.1.). Bei Beiträgen, die nicht spätestens 1 Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, ergeht die erste schriftliche Mahnung. Im Abstand von 14 Tagen können weitere schriftliche Mahnungen erfolgen; der Vorstand kann eine Mahngebühr festsetzen. Wenn bei Fälligkeit eines weiteren Quartals wiederum nichts gezahlt wird, tritt § 5, Abs. 4 (a) in Kraft.

§7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung - sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlung

§8
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
    a. dem/der 1. Vorsitzenden
    b. dem/der 2. Vorsitzenden
    c. dem/der Schriftführer/in
    d. dem/der Kassierer/in
    e. dem/der Frauenvertreter/in
    f. dem/der Männervertreter/in
    g. dem/der Jugendleiter/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist außerdem für die in der Satzung niedergelegten § 9 Abs. 1, 2, 3; § 5 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 4, 5 und für die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
4. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
5. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000,00 Euro belasten, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 3.000,00 Euro belasten, braucht

der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Insoweit ist die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt.

6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insoweit beschränkt, dass er beim Erwerb, bei Veräußerung und bei Belastung von Grundstücken der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen lediglich der Unterschrift des Kassierers. Der Kassierer ist jederzeit gegenüber dem Vorstand zur Rechenschaft und Vorlage der Belege verpflichtet.
    a. Die zu Kassenprüfern bestellten Mitglieder haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Sie haben den Kassenbestand und die Kassenbücher nachzurechnen sowie die Belege stichprobenweise nachzusehen. In der Mitgliederversammlung haben sie hierüber zu berichten.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.10) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
9. Der Vorstand erfasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen, die dann das neue Vorstandsmitglied wählt. Bei Ausscheiden einer der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
12. In den Vorstand kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden.

§9
Die Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mind. 1 Woche einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung zu der Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    a. Die Wahl des Vorstandes sowie eines oder mehrerer Kassenprüfer.
    b. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des/der Kassenprüfers und Abstimmung über die Erteilung und Entlastung
    c. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten (§ 5 Abs. 1 und 5, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 5, 6, 8 und 10 Satz 1) und über Anträge Mitglieder.
    d. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 17 Abs. 1 und 3).
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    a. Die Neuwahl nach § 8 Abs. 10 Satz 2.
    b. Die Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 1 und 5, § 8 Abs. 5 und 6) und über Anträge der Mitglieder.

§11
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen (§ 12 Abs. 4) oder ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlvorgang notwendig. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als je 2 Personen für die in den § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§12
Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlung) sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13
Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mind. zu enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht des/der Kassenprüfer
4. Aussprache zu den Berichten
5. Anträge
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, und des/der Kassenprüfer
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes

§14
Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 10 Abs. 1 Buchstabe c).
Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragrafen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand dazu, redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

§15
Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§16
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei sinkt, wenn der Verein nunmehr aus einem oder zwei Mitglieder besteht, so wird der Verein aufgelöst und dies dem Amtsgericht mitgeteilt.
3. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erdmannhausen, den 17. März 2023